

tensweisen sowie über beispielhafte Ergebnisse bei der erzieherischen Einflußnahme auf die Strafgefangenen;

— Auswertung zu Vorkommnissen oder bestimmten Erscheinungen. Es liegt auf der Hand, daß mit einer wirksamen und praxisbezogenen Durchführung dieser Maßnahmen den eingesetzten Betriebsangehörigen wesentliches Rüstzeug für die erfolgreiche Lösung der übertragenen Aufgaben vermittelt wird. Diese Befähigung wirkt sich jedoch nicht nur auf die Verwirklichung der unmittelbaren funktionellen Pflichten aus, sondern beeinflußt auch nicht unwesentlich die Autorität der Betriebsangehörigen. Die regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit an den Schulungsmaßnahmen liegt deshalb im Interesse der Gesellschaft und jedes Betriebsangehörigen selbst.

### **Merke:**

Autorität ist eine wichtige Bedingung für die wirkungsvolle Lösung der übertragenen Aufgaben zur Gewährleistung eines effektiven Arbeitseinsatzes der Strafgefangenen.

Mit der überlegten, aber zugleich auch jederzeit konsequenten Anwendung seiner Befugnisse und seinem eigenen vorbildlichen Auftreten erwirbt und festigt der Betriebsangehörige seine Autorität gegenüber den Strafgefangenen. Dazu dienen weiter eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Angehörigen des SV, um jederzeit ein einheitliches Auftreten und Handeln zu sichern, sowie die aktive und regelmäßige Teilnahme an den festgelegten Befähigungsmaßnahmen.

### **Vergleiche:**

§ 25 Abs. 2 StVG

§ 4 AEO

### **Literaturhinweise:**

Lehr- und Handbücher sowie Arbeitsmittel

SV-Lehrbuch, insbes. Abschn. 2.8.4

StVG-Kommentar, insbes. § 25

SV-Pädagogik, insbes. Kap. 24

Autorenkollektiv unter Leitung von PLATONOW, Strafvollzugspsychologie, Lehrbuch, 1978 (im folgenden als SV-Psychologie bezeichnet), insbes. Kap. 7

Schlag nach für SV-Ängehörige, einschlägige Stichwörter  
GSfSV